Datenschutznachrichten III / 2018

Bereich 4 – Schulen
Regierungsbezirk Oberpfalz

OWA (Bayerisches Schulportal) ist ein geschlossenes System und daher ideal bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten

alle Schulen, Schulämter, Regierungen und das Ministerium können **untereinander** per OWA kommunizieren

Zulässigkeit der Übermittlung von Schülerdaten an Kommunen für den Vollzug des Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Soweit die Übermittlung **erforderlich** ist, dient sie der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der jeweiligen Schule. Eine Datenverarbeitung für diesen Zweck ist nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG **im erforderlichen Umfang** zulässig.

Transport von personenbezogenen Daten

Empfehlung: hardwareverschlüsselter USB Stick (256 Bit AES); ab ca. 20-30 €

Eine Befestigung des USB-Stick‘s am Schlüsselbund *kann* einem Verlust vorbeugen.

(sensible Daten in der Dropbox - oder anderen Clouds - zu speichern ist praktisch aber fahrlässig)

unter **https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/**

hat das Bayerische Innenministerium Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (Hilfen für Vereine, kleine Unternehmen und Selbständige) zusammengestellt. Die Informationen sind auf öffentliche Stellen, wie z.B. staatliche Schulen, nicht 1:1 übertragbar, vermitteln aber in leicht verständlicher Form Wissen zur DSGVO.

Für die **Fördervereine der Schulen**, die rechtlich selbständig sind, bietet die Rubrik „Hilfen für Vereine“ eine gute Hilfestellung!

Keine Weitergabe von Schülerdaten an andere Schulen (z.B. eine Berufsschule fragt Adressen an) vor einen offiziellen Schulwechsel!

Michael Schraml - **Multiplikator** für die Datenschutzbeauftragten an Grund- Mittel- und Förderschulen in der Oberpfalz